

# Aufgrabungsrichtlinien des Marktes Holzkirchen

Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen,  
Wegen und Plätzen des Marktes Holzkirchen

## **Inhalt:**

### **1. Grundsätzliches**

### **2. Genehmigungspflicht**

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen
- 2.3. Verkehrsrechtliche Anordnung

### **3. Vorgehensweise**

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Verkehrssicherung
- 3.3. Notmaßnahmen
- 3.4. Allgemeine technische Bedingungen
- 3.5. Kostentragung
- 3.6. Haftpflicht
- 3.7. Aufgrabungssperre

### **4. Abnahme und Gewährleistung**

- 4.1. Abnahme
- 4.2. Gewährleistung
- 4.3. Ausschluss von bauausführenden Fachfirmen

### **5. Zuständigkeiten**

### **6. Schlussbestimmung**

## 1. Grundsätzliches

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Eine durch eine Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer in der Straßenbaulast des Marktes Holzkirchen stehende Straße verursacht Kosten, welche langfristig der Markt Holzkirchen als Straßenbaulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hätte. Straßenanlieger werden durch die Sanierungsarbeiten selbst beeinträchtigt.

Die folgenden Richtlinien zur Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet Holzkirchen sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu optimieren.

Zum anderen sollen sie einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise der Aufgrabungsarbeiten im Bereich des Marktes Holzkirchen darstellen.

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen dem Markt Holzkirchen (Zuständigkeit Abteilung Tiefbau) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen herstellen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Holzkirchen zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die unter Punkt 3.1 aufgeführten Regeln der Technik und Richtlinien, soweit in den folgenden Aufgrabungsrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Markt Holzkirchen ist berechtigt, Aufgrabungsarbeiten am öffentlichen Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Werden einer Firma nach Aufgrabungsarbeiten wiederholt Mängel oder im Einzelfall schwere Mängel nachgewiesen, darf diese im Gemeindegebiet Holzkirchen keine Arbeiten mehr ausführen, die unter diese Richtlinie fallen.

**Die Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Holzkirchen zu versagen.**

## 2. Genehmigungspflicht

### 2.1 Allgemeines

Arbeiten im öffentlichen Raum bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung durch den Straßenbaulastträger (Abteilung Tiefbau) sowie einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Ordnungsamt des Marktes Holzkirchen. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

### 2.2 Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen

Aufgrabungsanträge sind formlos unter Angabe der Rechtsgrundlage für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten, bei der Abteilung Tiefbau zu stellen.

In Absprache mit dem Markt Holzkirchen, Abteilung Tiefbau hat der Antragssteller gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag zu stellen. Aus diesem sollte folgendes hervorgehen:

- Beteiligte (bauausführende Firma einschl. eines Ansprechpartners)
- Lage, Umfang, Ist-Zustand,
- Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme und Begründung der Maßnahme.

Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn der Markt Holzkirchen dem Antrag zur Aufgrabung, ggf. schriftlich, zugestimmt hat und, soweit erforderlich, auch die sonstigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Bei Abweichungen von der beantragten Aufgrabungsgenehmigung ist der Abteilung Tiefbau Holzkirchen die Änderungen sofort mitzuteilen.

Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten.

Bei einer Überziehung des Bauzeitraumes ist vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

### 2.3 Verkehrsrechtliche Anordnung

Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine Anordnung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich (siehe auch 2.1).

Dies gilt für den unmittelbaren Aufgrabungsbereich sowie darüber hinaus für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten, etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist im Regelfall zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt zu beantragen. Kurzfristige Anträge sind möglich, jedoch im Einzelfall zu begründen.

Der / die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur Verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen.

Anträge und Formulare sind auf der Webseite des Marktes Holzkirchen zum Download bereitgestellt.

### 3. Vorgehensweise

#### 3.1. Allgemeines

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen der Baubeginn spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn formlos (telefonisch/e-mail) anzuzeigen.

**Die Abteilung Tiefbau besteht auf einen deutschsprachige Ansprechpartner.**

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Abteilung Tiefbau eine Untersagung der Aufgrabung vor.

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweiligen geltenden Fassung, sowie alle sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)
3. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
4. Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere:
  - a) DIN 1998 (Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen)
  - b) DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbelege in ungebundener Ausführung, Einfassungen)
  - c) DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen)
  - d) RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
  - e) MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrs-sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
  - f) ZTV E-StB - Erdarbeiten im Straßenbau
  - g) ZTV SoB T-StB - den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
  - h) ZTV BEA-StB - die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweise
  - i) ZTV Asphalt-StB - den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
  - j) ZTV Pflaster-StB - den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
  - k) ZTV SA - Sicherungsarbeiten an Straßen
  - l) ZTV LW-StB - die Befestigung ländlicher Wege
  - m) ZTV A-StB - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
  - n) ZTV Fug-StB - Fugen in Verkehrsflächen
  - o) RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
  - p) RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen)
  - q) ZTV M (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen).

Vor Baubeginn ist nach Absprache mit der Abteilung Tiefbau eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Abteilung Tiefbau unverzüglich eine Fertigstellungs-anzeige zuzusenden.

Bei Abweichungen der beauftragten Trasse hat eine Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen zu erfolgen.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, müssen die Grenzen vom Vermessungsamt, auf Kosten des An-tragsstellers, wiederhergestellt werden. Dies ist vom Antragsteller zu beantragen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Der Markt Holzkirchen hat bei Nichtbeachtung das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Aufgrabungen und Gräben an notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Abteilung Tiefbau schriftlich begründet fordern, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

### 3.2. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen des Marktes Holzkirchen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Die bauausführende Firma ist zu einer fachgerechten Ausführung verpflichtet, insbesondere die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen festgestellt, so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht bleibt auch während einer solchen Einstellung der Baumaßnahme beim Antragsteller. Eine Baueinstellung schließt einen finanziellen Ausgleich der dadurch entstehenden Kosten durch den Markt Holzkirchen aus.

Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Marktes Holzkirchen durch den Antragsteller zu unterrichten. Der Markt Holzkirchen kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Markt Holzkirchen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist der Markt Holzkirchen berechtigt, die Mängel an der Verkehrssicherung zu Lasten des Antragstellers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

### 3.3. Notmaßnahmen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen wie z.B. Rohrbrüche etc.) sind der Abteilung Tiefbau und dem Ordnungsamt in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden sind vom Veranlasser die Zustimmungen gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen schriftlich zu melden.

### 3.4. Allgemeine technische Bedingungen

Wiederherstellungsarbeiten von Verkehrsflächenbefestigungen dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die von der Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen als geeignet beurteilt werden. Hierfür sind entsprechende Referenzen vorzuweisen. Unternehmer, die als nicht geeignet angesehen werden, können von der Abteilung Tiefbau als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden (vgl. 4.3).

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist mit der Abteilung Tiefbau abzustimmen.

Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche des Marktes Holzkirchen entstehen, haftet der Antragsteller.

Folgende Verlegetiefen von einzelnen Kabeltrassen sind einzuhalten:

OK-Kabeltrasse bis OK-Verkehrsfläche

- innerorts 0,60m
- außerorts in Absprache mit dem Markt Holzkirchen, Abteilung Tiefbau

Telekommunikationslinien sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen.

Aushubmaterial ist zu separieren und nach den aktuell gültigen Vorschriften zwischenzulagern bzw. bei Nichteignung für einen Wiedereinbau zu entsorgen.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist nur auf Antrag und mit gesonderter Genehmigung des Marktes Holzkirchen erlaubt.

Es ist ein lageweiser Einbau und eine lageweise Verdichtung durchzuführen. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn eine Planieabnahme mit einem Vertreter der Abteilung Tiefbau stattgefunden hat, hierzu kann der Abteilung Tiefbau ein Verdichtungsnachweis (geforderte Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum gem. den technischen Regeln, Abschnitt 3.1) verlangt werden.

Von Bordsteinen und Leistensteinen ist bei Grabungsarbeiten mindestens ein Abstand von 0,25m einzuhalten, um den Betonstützkeil nicht zu beschädigen, Untergrabungen sind nicht zulässig. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden ist der Bordstein neu zu setzen bzw. Leistenstein auszubauen und unter Einhaltung der Richtlinien neu zu versetzen.

Es ist ein Asphalttrückschnitt gemäß ZTV A-Stb 12 parallel zum Graben durchzuführen.

Die Tragschicht ist hierbei um das Maß der Auflockerung zurückzuschneiden, mindestens jedoch bei einer Grabentiefe < 2m beidseitig 15cm und bei einer Grabentiefe > 2m beidseitig 20cm. Von den Rückschnittarbeiten ist eine eindeutig dieser Baumaßnahme zuzuordnende Bilddokumentation anzufertigen und gem. Abschnitt 4.1 bei der Abnahme unaufgefordert zu übergeben.

Bestehende Reststreifen von weniger als 35cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind nach den gültigen Regelwerken zu entfernen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind oder an den Rändern Fugenspalt entstanden sind.

Entstehende Reststreifen nach Rückschnitt von bis zu 80cm Breite, sind mit der Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen abzustimmen und ggf. unter Kostenbeteiligung des Marktes Holzkirchen auszubauen und mit zu asphaltieren.

Beim Anschluss von Deckschichten an Baustoffe mit nicht vergleichbaren Eigenschaften (z.B. Bordsteine, Einbauten, usw.) muss eine Fuge gebildet werden, die mit Fugenband oder Fugenmasse verfüllt wird. Ebenso ist bei Stoßfugen zu verfahren. Hiervon kann nur in Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau und nach deren Zustimmung zu einer alternativen Ausführung (z.B. ausmörteln) abgewichen werden.

Beim Anschluss von Deckschichten an Baustoffe mit vergleichbaren Eigenschaften sind unabhängig von der Art der Fugenausbildung alle durchtrennten Asphaltsschichten zu säubern und mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten mit einem Provisorium zu verschließen und die Maßnahme zu beenden. In der Zeit bis zur endgültigen Wiederherstellung ist der Winterdienst an der Baustelle vom Antragssteller selbst zu erledigen, dies gilt nicht wenn das Provisorium verkehrssicher und winterdiensttauglich hergestellt wurde, hierzu hat eine Abnahme des Provisoriums durch die Abteilung Tiefbau stattzufinden. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt, noch ohne Genehmigung des Marktes Holzkirchen, entfernt werden.

Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Abteilung Tiefbau gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen) sind zu beachten.

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist dies der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Die Markierungen sind sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde durch den Antragsteller wiederherzustellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre kann der Markt Holzkirchen die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, etc.) vorschreiben.

### 3.5. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

### 3.6. Haftpflicht

Für alle Unfälle und Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme dem Markt Holzkirchen oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

### 3.7. Aufgrabungssperre

Nach einem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufgrabungssperre von fünf Jahren.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg und Parkplatzflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. In diesem Fall hat die ausführende Fachfirma auf Verlangen der Abteilung Tiefbau nach Vorgabe und ohne eine Kostenbeteiligung des Marktes Holzkirchen die komplette Deckschicht in kompletter Breite neu zu asphaltieren bzw. herzustellen.

## 4. Abnahme und Gewährleistung

### 4.1. Abnahme

Die Abnahme ist von der die Aufgrabung verantwortenden Stelle unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme zu fordern und schriftlich zu fixieren. Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche als mängelfrei festgestellt wurde. Die geforderten Nachweise (Bildokumentation Rückschnitt, ggf. Verdichtungsnachweis) sind spätestens beim Abnahmeterrain vorzulegen. Vom Asphaltückschnitt ist eine Bildokumentation vorzulegen. Falls keine Abnahme stattfindet, ist bei einer mangelhaften Ausführung nach entsprechender Fristsetzung mit einer Gewährleistungsverlängerung oder einer Ersatzvornahme zu rechnen.



## 4.2 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Wiederauffüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Abteilung Tiefbau des Marktes Holzkirchen. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel im angrenzenden Umfeld bzw. arrondierten Bereich, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Grundsätzlich wird mit Abnahme ein Vorbehalt zur Bohrkernentnahme und Prüfung vereinbart. Wenn Aufgrabungsarbeiten mit weniger als 50cm Abstand von einem Bordstein durchgeführt wurden hat bei Setzungen des Bordsteins innerhalb der Gewährleistungsfrist der Antragsteller diesen unaufgefordert neu zu setzen.

Die Gewährleistungspflicht verlängert sich nach der Mängelbeseitigung um zwei Jahre. Im Fall des Verzuges ist der Markt Holzkirchen berechtigt, die Mängel zu Lasten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Der Straßenbaulasträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

## 4.3 Ausschluss von bauausführenden Fachfirmen

Bei Nichteinhaltung bzw. Verstößen gegen die Aufgrabungsrichtlinien des Marktes Holzkirchen behält sich dieser den Ausschluss der bauausführenden Unternehmung bei zukünftigen Maßnahmen vor.

## 5. Zuständigkeiten

### **Aufgrabungen**

Bauamt-Technik

Tel: 08024 642-306; -356; -308; -358

tiefbau@holzkirchen.de

### **Verkehrsrechtliche Anordnung**

Ordnungsamt

Tel: 08024 642-117; -115

ordnungsamt@holzkirchen.de

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 25.5.2023 Kraft.

Holzkirchen, den 25.5.2023

Christoph Schmid  
Erster Bürgermeister